

Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2024

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath vom 24.09.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136); der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Änderungen beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wochenmärkte finden wie folgt statt:

- a) freitags auf dem August-Schmidt-Platz, Herzogenrath-Merkstein,
- b) donnerstags auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz, Herzogenrath-Mitte,
- c) freitags auf dem Marktplatz Herzogenrath-Kohlscheid.
- d) mittwochs auf dem August-Schmidt-Platz, Herzogenrath-Merkstein (Zeitlich befristet für den Zeitraum vom 22.05.2024 bis 27.11.2024).

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

- d) Wochenmarkt Herzogenrath-Merkstein am Mittwoch von 08.00 Uhr - 14.00 Uhr.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 28.11.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath vom 23.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der dritten Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 23.04.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 23.04.2024

(Dr. Fadavian)
Bürgermeister